

Kieswerk Aebisholz Oensingen AG
Bürgergemeinde Oensingen

Erweiterung der Kiesgrube Aebisholz Sonderbauvorschriften

Revision 4. November 2005

Genehmigung

Rot: Änderungen und/oder Ergänzungen der bestehenden Sonderbauvorschriften
(RRB Nr. 1231 vom 13. Mai 1996)



spatteneder oekologie ag
dorfchärn 1
ch-5037 muhen
fon 062 737 40 30
fax 062 737 40 31
spatteneder@bluewin.ch

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich	4
2.	Abbau	4
2.1	Etappierung	4
2.2	Zeitangaben	4
2.3	Abbauvorgang	4
2.4	Abbau	4
2.5	Abbaumengen	4
2.6	Naturschutz	4
3.	Arbeitssicherheit, Gewässerschutz, Störfälle	5
3.1	Arbeitssicherheit, Absperrung	5
3.2	Gewässerschutz, Störfälle	5
4.	Zu- und Wegfahrt	5
5.	Wiederauffüllung	6
5.1	Materialqualität	6
5.2	Schlammabsetzbecken	6
5.3	Auffüllhöhe	6
5.4	Endgestaltung nach Abschluss des Abbaus.....	6
6.	Folgenutzung	7
6.1	Rekultivierte Fläche mit forstwirtschaftlicher Nutzung	7
6.1.1	Grundsätzliches	7
6.1.2	Zielsetzungen	7
6.1.3	Massnahmen	7
6.1.4	Erfolgskontrollen	7
6.2	Flächen mit Folgenutzung Naturschutz	8
6.2.1	Betriebsphase	8
6.2.2	Rekultivierung	8
6.2.3	Naturreservat	8
7.	Zone für Infrastrukturanlagen	8
7.1	Lagerplatz für Recyclingprodukte.....	8
8.	Installationen und Infrastrukturen	8
9.	Inkrafttreten	9
10.	Genehmigungsvermerk	10

Im Gebiet Aebisholz in Oensingen wird gestützt auf § 44 ff des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 ein Gestaltungsplan mit den folgenden **Sonderbauvorschriften** erlassen.

Zweck

Der Gestaltungsplan „Erweiterung Kiesgrube Aebisholz“ bestehend aus Plan Nr:

Abbaupläne (BSB + Partner, Ingenieure und Planer)

Plan-Nr.	Titel	Mst.	Datum/Revision
25011.73/1	Abbaustand ca. 1995, Situation und Profile	1: 2'000	22.08.94
25011.73/2	Abbaustand ca. 2000, Situation und Profile	1: 2'000	22.08.94
25011.73/3	Abbaustand ca. 2006, Situation und Profile	1: 2'000	22.08.94
25011.73/4	Abbaustand ca. 2010, Situation und Profile	1: 2'000	22.08.94
25011.73/5	Abbaustand ca. 2016, Situation und Profile	1: 2'000	22.08.94
25011.73/6	Abbaustand ca. 2023, Situation und Profile	1: 2'000	22.08.94

Endgestaltungs- und ergänzende Pläne (Spatteneder Oekologie AG)

508.10 – 20	Stand August 2005 Schlammabsetz- und Klärbecken Lagerplatz für Recyclingmaterial	1 : 1'000	06.09.05
508.10 – 21	Endgestaltung, Situation	1 : 1'000	06.09.05
508.10 – 22	Endgestaltung Profile 1 – 6	1 : 1'000	06.09.05
508.10 – 23	Schlammabsetz- und Klärbecken, Profile A - D	1 : 500	06.09.05

Der Gestaltungsplan mit den dazugehörenden Sonderbauvorschriften bezweckt den geordneten Abbau von Kies sowie die fachgerechte Rekultivierung des abgebauten Gebietes.

Gesuchsteller

Bürgergemeinde Oensingen
4702 Oensingen

Kieswerk Aebisholz Oensingen AG
4702 Oensingen

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist in den Situationsplänen 1:2'000 durch eine dicke gestrichelte Linie abgegrenzt.

Er umfasst folgendes Teilgrundstück: GB Nr. 1220 / Bürgergemeinde Oensingen
Heutiges Betriebsareal, Materiallagerplätze, Zu- und Wegfahrt zum Kieswerk und Auffüllgebiet, bereits rekultivierte und aufgeforstete Flächen sowie Wald im Erweiterungsgebiet.

2. Abbau

2.1 Etappierung

Der Abbau erfolgt jeweils nach den im Gestaltungsplan vorgesehenen Etappen. Es darf nur in der bewilligten Etappe abgebaut werden.

Die Bewilligung für den Abbau einer neuen Etappe darf vom Bau- und Justizdepartement nur erteilt werden, wenn allen Auflagen und Bedingungen des Gestaltungsplanes der vorhergehenden Abbaubewilligungen entsprochen wurde.

Auflagen und Bedingungen, welche die Rekultivierung betreffen, müssen ab ca. 2001 (Abbaubeginn 1. Etappe, siehe auch 2.2) parallel zum Abbaufortschritt erfüllt werden.

2.2 Zeitangaben

Die Zeitangaben in den Abbauplänen stellen approximative Planungsannahmen dar, da konjunkturelle Entwicklungen und Grossbaustellen die Abbau- und Auffüllmengen stark beeinflussen.

2.3 Abbauvorgang

Zuerst werden die Etappen 6 und 7 aus dem Gestaltungsplan von 1981 (RRB Nr. 5565) abgebaut. Danach hat aus forstlicher Sicht die Richtung der etappenweisen Rodung und des Abbaus von Kies im Erweiterungsperimeter von Osten nach Westen zu erfolgen. Damit kann der Windwurfgefährdung der gegenwärtigen und zukünftigen Bestände entgegen gewirkt werden.

2.4 Abbau

Der Abbau darf bis zwei Meter über den maximalen Grundwasserstand erfolgen. Die Abbaukoten sind im Gestaltungsplan ausgewiesen.

Der gewonnene Kies ist nach Möglichkeit in allen Abbauphasen mit einem elektrisch betriebenen Förderband zum Kieswerk zu transportieren.

2.5 Abbaumengen

Die maximale und die durchschnittliche jährliche Abbaumenge ist in der Abbaubewilligung festzulegen. Pro Abbauetappe darf die durchschnittliche Abbaumenge aber 130'000 m³ (lose) pro Jahr nicht übersteigen. Bei Belieferung von Bauwerken von kantonaler und nationaler Bedeutung kann dieser Wert bis auf 150'000 m³ erhöht werden.

2.6 Naturschutz

Im Sinne der FSK-Richtlinie „Naturschutz und Kiesabbau“ sind nach dem Prinzip der dynamischen Wanderbiotope dauernd wertvolle Lebensräume zur Verfügung zu stellen. Insbesondere Pionierstandorte (z.B. Schotter- und Sandflächen, Kieswände), wechselfeuchte Standorte, permanente Gewässer, Steinhäufen usw. sind im Bereich der Kiesgrube aktiv zu fördern. Wenn während dem Kiesabbau Lebensräume tangiert werden müssen, so ist zu gewährleisten, dass jeder der betroffenen Biotoptypen irgendwo im übrigen Grubenareal weiterhin vertreten ist und bereits erfolgreich besiedelt wurde. Veränderungen an Lebensräumen sollen nur nach der Brut- und Aufzuchtzeit und vor der Winterruhe erfolgen.

3. Arbeitssicherheit, Gewässerschutz, Störfälle

3.1 Arbeitssicherheit, Absperrung

Der Abbau hat nach den notwendigen, arbeitsgesetzlichen Bewilligungen zu erfolgen. Um Unfälle betriebsfremder Personen zu verhindern, sind entsprechende Auflagen in die Abbaubewilligung aufzunehmen; insbesondere sind die jeweiligen Bereiche der offenen Kiesgrube durch einen mindestens 1.40 m hohen Schutzzaun oder eine gleichwertige Massnahme zu sichern. In der Abbaurichtung wird das offene Gelände mit Absperrbändern gesichert.

Falls die vorgesehenen Massnahmen nicht genügen, um die Grube vor unkontrollierten Ablagerungen zu schützen, kann das Bau- und Justizdepartement weitere Massnahmen anordnen.

Die Sicherheitszone zwischen dem bestehenden, bleibenden Waldweg (Westseite) und OK Abdeckung beträgt 7.00 m (Buschgürtel nach Rodung der Hochstammäume).

3.2 Gewässerschutz, Störfälle

Der Kiesgrubenbetreiber hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass Abwässer aus sanitären Anlagen einer kommunalen Kläranlage zugeführt werden. Unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gestaltungsplanes ist ein Abwasserabnahmevertrag (Servicevertrag) zur ordentlichen Entleerung der Grube abzuschliessen und dem Amt für Umwelt zur Genehmigung einzureichen.

Spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten des Gestaltungsplanes ist dem Amt für Umwelt der Nachweis einzureichen, dass die Jauchegrube dicht, abflusslos und genügend gross ist.

Im Rahmen der Abbaubewilligung sind die weiteren Gewässerschutz-Auflagen, die den Betrieb der Kiesgrube betreffen, abschliessend festzulegen. Sie umfassen unter anderem folgende Aspekte:

- Chemikalien und Betriebsmittel müssen in Auffangwannen gelagert werden.
- Für neue Baumaschinen ist vollsynthetisches, biologisch abbaubares Hydrauliköl zu verwenden.
- Die Baumaschinen dürfen nur auf befestigten Plätzen oder in der Werkstatt gewartet und sie dürfen auch nicht auf der tiefsten Abbaukote stationiert werden.
- Es müssen an einer geschützten Stelle der Betriebsfläche genügend Säcke Ölbindemittel bereitgestellt werden.
- Es ist ein Alarmschema zu erstellen. Ölunfälle müssen sofort der Polizei gemeldet werden.
- Mit regelmässigen Instruktionen und sinnvoll platzierten Plakaten sind die verantwortlichen Personen auf dem Kiesgrubenareal auf die Belange des Gewässerschutzes und das Verhalten bei Störfällen hinzuweisen.

4. Zu- und Wegfahrt

Alle Transporte im Zusammenhang mit dem Kiesabbau, der Auffüllung und dem Betonwerk erfolgen über die bestehende Ein- und Ausfahrt in die Kiestransportstrasse.

5. Wiederauffüllung

5.1 Materialqualität

Als Auffüllmaterial darf nur unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial verwendet werden, das sich mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht wiederverwerten lässt.

Durch Kontrollen ist sicherzustellen, dass nur zugelassenes Material eingelagert wird. Diese Kontrollen beinhalten mindestens optische und geruchliche Kontrollen beim Entladen und / oder Verstossen des Materials. Der Kiesgrubenbetreiber kann vom Lieferanten ein Dokument verlangen, das Herkunft und Art des angelieferten Materials deklariert. Das **Bau- und Justizdepartement** kann das Durchführen von Analysen anordnen, wenn Anhaltspunkte vorhanden sind, dass ungeeignete Materialien eingelagert werden. Nicht zugelassenes Material ist auf Kosten des Kiesgrubenbetreibers zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen.

Bestehen Unklarheiten, ob ein bestimmtes Material aufgrund von vermuteten oder feststellbaren Verschmutzungen eingelagert werden darf, so ist das Amt für Umwelt beizuziehen. Es kann zur Beurteilung Analysen und Herkunftsdeklarationen verlangen.

5.2 Schlammabsetzbecken

Um den im Waschprozess der Materialaufbereitung anfallenden Schlamm umweltkonform einlagern zu können, soll ein dreistufiges Schlammabsetzbecken erstellt werden. Das im Schlammabsetzbecken geklärte Wasser wird anschliessend wieder als Prozesswasser verwendet. Lage und Aufbau des Schlammabsetzbeckens erfolgt gemäss Plan Nr. 508.10-23.

Die Überdeckung mit Aushub über den aufgefüllten Becken bis zur Rohplaniehöhe beträgt mindestens 2 m.

5.3 Auffüllhöhe

Die Rekultivierung hat parallel zum Abbaufortschritt zu erfolgen; d.h. in relativ kleinen Jahresetappen. Die Füllhöhe über Rohplanie (1.50 m UK fertiges Terrain) erfolgt gemäss den Plänen Nr. 508.10-21 Endgestaltung, Situation 1: 1'000 und Nr. 508.10-22 Endgestaltung, Profile 1 - 6 / 1: 1'000

5.4 Endgestaltung nach Abschluss des Abbaus

Die Endgestaltung geht mit Ausnahme eines Betriebsareales von 7.58 ha, eines ökologischen Ausgleichs von 10% und den Sukzessionsflächen in den Böschungen von 15% von einer Wiederaufforstung des übrigen Abbaugebietes aus. Somit werden 75% der Rodungsfläche der Holzproduktion zugeführt. Die ökologische Ersatz- und Ausgleichsfläche von 2.27 ha belegt 10 % der vormaligen Rodungsfläche von 22.7 ha.

Ausschlaggebend für die Endgestaltung sind die Pläne Nr. 508.10-21 Endgestaltung, Situation 1: 1'000 und Nr. 508.10-22 Endgestaltung, Profile 1 - 6 / 1: 1'000.

Für das nach erfolgter Endgestaltung verbleibende Betriebsareal von 7.58 ha Fläche wurden bereits früher Ersatzmassnahmen geleistet:

- Ersatzaufforstung von 4.44 ha exkl. Fläche Weg in der Landwirtschaftszone (Flächen C/D / Plan Nr. 25011.73/10 Rodungsgesuch / Rodungsbilanz 1:2000 / BSB 28. April 1995)
- Ersatzmassnahme im Sinne von Art. 7 Abs. 3 WaG für die Fläche des Aufforstungsdefizites (2.905 ha) durch extensive Bewirtschaftung des Landwirtschaftslandes der Parzellen GB Nr. 492 (1.544 ha) und GB Nr. 960 (4.507 ha), total 6.051 ha).

Die Grundeigentümerin der Kiesgrube hat in Zusammenarbeit mit dem Betreiber spätestens 5 Jahre vor Beendigung des Abbaus den kantonalen Stellen Unterlagen über die endgültige Gestaltung derjenigen Flächen zu unterbreiten, die dannzumal noch keiner definitiven Nutzung übergeben wurden (Stilllegungsfall).

6. Folgenutzung

6.1 Rekultivierte Fläche mit forstwirtschaftlicher Nutzung

6.1.1 Grundsätzliches

Die gerodeten und zu rodenden Flächen im Geltungsbereich des Gestaltungsplans unterstehen während des Abbaus und danach der Waldgesetzgebung und gelten somit als Waldfläche im Rechtssinn (exkl. Weg- und Strassenrand entlang der Waldgrenze im Norden).

Die Wiederherstellung der Waldböden hat nach dem jeweils neuesten Stand der Erkenntnisse und der Technik zu erfolgen.

6.1.2 Zielsetzungen

Der Wiederaufbau des Waldbodens über der Rohplanie ist gemäss den heutigen Bodeneigenschaften durchzuführen.

Die momentanen Bestände im Erweiterungsperimeter erfüllen trotz ihrer Standortwidrigkeit wichtige Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktionen. Es ist eine flächen- und funktionsgleiche Ersatzaufforstung an Ort und Stelle vorzunehmen.

6.1.3 Massnahmen

Während des Kiesabbaus ist als Immissionsschutz ein mind. 25 m breiter Waldstreifen, entlang der Gemeindegrenze zu Kestenholz stehenzulassen. Als vorbereitende Massnahme ist dieser Waldstreifen zu durchlichten und mit standortgerechten Bäumen zu ergänzen.

Abbau, Zwischenlagerung und Rekultivierung des Ober- und Unterbodens als zukünftiger Wurzelraum hat gemäss den Richtlinien des FSK „Wald und Kiesabbau“ (1991) zu erfolgen.

Die Mächtigkeit des rekultivierten Wurzelraumes hat ca. 150 cm zu betragen. Für den Aufbau des Wurzelraums ist möglichst autochtones Bodenmaterial zu verwenden. Steht keine ausreichende Menge an autochtonem Material zur Verfügung, ist der Unterboden mit sauberem Aushub- und Ausbruchmaterial zu ergänzen. Dieses Bodenmaterial hat wasserdurchlässig zu sein und von der Qualität her eine forstliche Nutzung des Bodens zu ermöglichen.

Als Oberboden (Abdeckschicht) ist in jedem Fall im Abbauperimeter gewonnenes Abraummateriale von einer Mächtigkeit von mind. 80 cm zu verwenden. Dabei soll mit Ausnahme der Sukzessionsflächen die oberste Bodenschicht organisches Material, den Humus, enthalten.

Zusätzlich zu den ordentlichen Eingangskontrollen ist die kantonale Bodenfachstelle befugt, stichprobenartige Kontrollen bezüglich Materialqualität (Ober-, Unterboden) sowie Arbeitsweise beim Bodenauftrag durchzuführen.

Als Folgenutzung ist eine naturnahe Waldbewirtschaftung mit standortgerechten Baumarten vorzusehen. Das vorgegebene Bestockungsziel wird allerdings mangels genügender Anzahl Samenbäume nur über Pflanzungen zu erreichen sein. Wenn immer möglich, sind aber Vorgänge der natürlichen Bewaldung zu fördern.

Die forstliche Erschliessung erfolgt gemäss Gestaltungsplänen Nr. 508.10-20 und 508.10-21. Die 3.5 m breiten Waldstrassen werden mit einem Kieskoffer von 0.5 m Stärke und einem Mergelbelag erstellt. Der bestehende Forstbewirtschaftungsweg wird verbreitert und ausgebessert. Der neue Forstbewirtschaftungsweg ist die Verlängerung des bestehenden Weges und wird durch eine Ersatzaufforstung geführt.

6.1.4 Erfolgskontrollen

Die Erfolgskontrollen der rekultivierten Flächen werden vom Kantonsforstamt durchgeführt.

6.2 Flächen mit Folgenutzung Naturschutz

6.2.1 Betriebsphase

Während des Abbaus erfolgt die Lokalisierung und Kontrolle der Wanderbiotope (Flächen mit Nutzung Naturschutz gemäss kantonaler NHV § 20 Abs. 2) 2-mal jährlich (Frühjahr und Herbst) im Gelände in Absprache mit den zuständigen kantonalen Stellen (Amt für Raumplanung).

6.2.2 Rekultivierung

Bei der Endgestaltung sollen ökologische Ausgleichsflächen (Flächen mit Folgenutzung Naturschutz gemäss kantonaler NHV § 18 Abs. 3) in der Grössenordnung von 10% des Abbauperimeters bereitgestellt werden.

- Die ökologischen Ausgleichsflächen dürfen nicht humusiert werden. Sie sind mit magerem, sandig-kiesigem Material (Trockenstandorte) bzw. tonreichem Material (Feuchtstandorte) zu gestalten.
- An geeigneten Stellen sind Kieswände stehen zu lassen.
- Für Vogelarten, die im Geltungsbereich des Gestaltungsplanes brüten, sind die Brutplätze zu erhalten und möglichst geeignete Bedingungen zu schaffen.
- Sofern sich während der Abbautätigkeit zeigt, dass naturkundlich wertvolle Lebensräume (z.B. Tümpel) entstanden sind, so sind diese ins Nachnutzungskonzept zu integrieren.

6.2.3 Naturreservat

Das bestehende Naturreservat wird verlegt und in der ökologischen Ausgleichsfläche gemäss Endgestaltungsplan Nr. 508.10-21, Endgestaltung Situation 1:1'000, integriert.

7. Zone für Infrastrukturanlagen

Bauliche Veränderungen in dieser Zone (s. Pläne Nr. 508.10-20 und 508.10-21) werden lediglich durch infrastrukturelle Massnahmen für den Kiesgrubenbetrieb begründet, wobei ein Baugesuch gemäss Kant. Bauverordnung einzureichen ist.

7.1 Lagerplatz für Recyclingprodukte

Zur Lagerung von Recyclingprodukten wird ein befestigter und dichter Lagerplatz von 24 a Fläche erstellt. Das auf dem Platz anfallende Abwasser wird einer Physikalisch-biologischen Kläranlage zugeführt (vergl. Plan Nr. 508.10-20 und 508.10-21 Mst. 1:1'000). Das gereinigte Wasser wird anschliessend versickert.

Spätestens 1 Jahr nach Errichtung des neuen Lagerplatzes muss der bestehende alte Recyclingplatz im Osten des Grubenareals vollständig aufgehoben werden.

8. Installationen und Infrastrukturen

Die Grundeigentümer der Kiesgrube haben in Zusammenarbeit mit der Betreiberin spätestens 5 Jahre vor Ablauf des Gestaltungsplanes den kantonalen Stellen Unterlagen über die endgültige Gestaltung derjenigen Flächen zu unterbreiten, die dannzumal noch nicht einer definitiven Nutzung übergeben wurden. Zu diesem Zeitpunkt ist auch die Frage der weiteren Nutzung der Zone für Infrastrukturanlagen sowie die allfällige Weiterverwendung der Installationen und Infrastrukturanlagen abschliessend zu regeln.

Ergänzung zu 7.1 (vgl. RRB)

Gelagert werden dürfen Beton- und Mischabbruchgranulat. Die Aufbereitung von Bauabfällen ist nicht zulässig. Der Lagerplatz bedarf einer Bau- und einer Betriebsbewilligung. Die Versickerung über die Schulter ist mit geeigneten Massnahmen zu verhindern.

9. Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Muhen, den 4. November 2005

M. Hüser



10. Genehmigungsvermerk

Öffentliche Auflage: 15. Juni – 15. Juli 2006

Genehmigt vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oensingen

Oensingen, 12. Juni 2006

Der Gemeindepräsident:

.....
[Handwritten signature]

Der Gemeindeschreiber:

.....
A. Wtk



Genehmigt durch den Regierungsrat des Kanton Solothurn

Gemäss RRB Nr.

.....
1756

Solothurn:

.....
26. Sep. 2006

Der Staatsschreiber:

.....
Dr. K. Fehrschler

